

Zeitschrift: Abhandlungen und Beobachtungen durch die Ökonomische Gesellschaft zu Bern gesammelt
Herausgeber: Ökonomische Gesellschaft zu Bern
Band: 5 (1764)
Heft: 1

Artikel: Anmerkungen über die Frohndienste
Autor: Christ
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-386602>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

V.
Anmerkungen
über die
Frohdienste.

Von
Hrn. Christ, von Basel,
regierenden Landvogten auf Mönchenstein.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.

Second block of faint, illegible text in the upper middle section.

Third block of faint, illegible text in the middle section.

Fourth block of faint, illegible text in the lower middle section.

Fifth block of faint, illegible text in the lower section.

Sixth block of faint, illegible text near the bottom of the page.

Hochgeehrteste Herren!

Eure Hovgb. sind mit einem nachahmungswürdigen eifer auf alles bedacht, was das aufnehmen der Landwirthschaft befördern kan. Nun sehe ich eine billige einrichtung der Frohnungen als einen hauptpunkt derselben an, indeme meines erachtens durch eine eingeführte billigkeit und gleichheit ein lebendes und wirkendes wesen unter dem landmanne sich hervorzu thun nicht ermangeln wird. Dieses kan uns alsdenn die anzahl geschäftiger landleute gewaltig vermehren. Ich wünsche, daß mein entwurf von so guten folgen seyn möge, als meine gesuchte absicht, die das gemeine beste zum vorwurfe hat, gut ist. Deswegen nehme ich auch die freyheit, solchen einer für dasselbige wachenden Gesellschaft, so alle verehrung wohlgesinnter gemüther verdient, zu übergeben u.

Meiner Hochgeehrteste Herren u. u.

Schloß Mönchenstein
Den 1. wintermonat 1762.

Christ Landvogt.



Anmerkungen über die Frohndienste.

Die Frohnungen sind eigentliche dienste, welche von den unterthanen für die Herrschaft oder für ihre Gemeind persönlich und unentgeltlich geleistet werden. Sie fanden ihren urprung in dem gewalt, so der starke über den schwachen hat. In den mittlern zeiten waren sie folgen der dienstbarkeit; und da die landesherrn zugleich die eigenthümer aller liegenden und fahrenden haab ihrer unterthanen waren; so konnte von keiner Realfrohnung die rede seyn, sondern der eingeschlichene überdrang der grossen mußte von den geringern befolget werden. Sobald aber eine vernünftigere und mildere denkungsart die oberhand gewannen, und man den unterthanen an einichen orten gänzlich, an andern aber zum theile die natürliche freyheit wieder zukommen liesse; so wurden selbst an vielen orten Deutschlands Realfrohnungen eingeführt (*).

An

Siehe in Mevii Decif. P. IV. Dec. 133. einen spruch von 1654., worinn enthalten: daß die Fuhren und Dienste, wie landsüblich, nach proportion eines jedweden einhabenden ländereyen zu leisten seye.

An vielen orten, und besonders auch in der Schweiz, blieben die persönlichen Frohnungen in übung, und solche werden durch die veränderungen der zeiten und umstände täglich ungerechter und ungleicher. An vielen orten wird den unterthanen die lust zu dem Ackerbau dadurch gänzlich benommen, und dem gemeinen wesen ein unbeschreiblicher schaden zugefügt. Ich glaube also einen vorschlag zu thun, der der gerechtigkeit, wie der flugheit angemessen ist, wenn ich anrathe, alle Frohnungen zu Realbeschwerden zu machen, und solche auf die güter zu schlagen.

Allervörderst aber ist die frage aufzuwerfen, was für Güter von der Frohn befrent seyn sollen? Ich antworte: Alle Herrschaftlichen- und Pfarren-güter, samt denjenigen, welche eine befrenung rechtsbeständig, darthun können. Alle andre sollen billich der Frohnung unterworfen werden. Vielweniger wollte ich den einschleichenden mißbrauch gelten lassen, daß, sobald ein gut in eines herrn händen ist, solches von aller Frohnung befrent sey. Besser wäre zu bestimmen, daß alle und jede, dormalen den bauern zugehörige güter, in welche hände sie auch kommen, den Frohnungen ohne unterscheid unterwürfig bleiben sollen; anderst müßten die den landleuten bleibende besitzungen also beschwärt werden, daß sie, zum nachtheile des landesherrn, nimmer darauf bestehen könnten, sondern verderben müßten. Entweders muß dieses befolget, oder der verkauf der bauerngüter an die herren gänzlich verboten werden.

Die, so obenangeführtes widersprechen, be-
haupten,

hauften, daß, wenn die Herren nicht auch kaufen dürfen, alsdann die reichen Bauersleute die Armen drücken, und alles um einen wohlfeilen Preis zusammenkaufen. Dieses ist wahr, aber der reiche Landmann hat Kinder, diese verheurathen sich, das Gut wird wiederum in kleinere (und zwar öfters nur in allzukleine) Theile vertheilt; welche Vertheilung dem Bauerngewerbe und den Akerzügen gleichfalls höchst-nachtheilig ist. Kauft es aber ein Herr; so ist solches für die Bauersleute in todtten Händen.

Nun ist noch zu bestimmen, wie die Frohungen abzutheilen, und deren Natur näher einzusehen sey. Solche sollen billich in zween Theile getheilt werden.

Erstlich in die, so also gleich bey einer versammelten menschlichen Gesellschaft in eine Gemeinde, zum Behufe derselben entstanden und höchst-nothwendig; sodann in die, welche entstanden, sobald diese Gesellschaft sich einem oberkeitlichen Gewalt unterworfen, und die eher zu Vermehrung der Einkünfte des Staates, und Ersparung desselben Ausgaben, als aber zur Nothwendigkeit der besondern Einwohner dienen.

Unter erstere können gezählt werden: Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, Brücken, Stege, Güter und Fußwege, gemeine Hölzer und Weiden, auch Bäche, Buer und Wässerungen &c.

Unter letztere aber: die Landstrassen, Flüsse, Brücken, oberkeitliche Gebäude u. d. gl., auch alle Materialien, so den Städten zugeführt werden.

Die Frohnungen werden theils vermindert, theils in eine proportionierliche gleichheit gebracht, durch eine, auf alle liegende güter, ohne unterscheid, in geld zu legende auflage; wie dieses letztere vorzunehmen, wird in einem besondern artikel folgen. Ersteres aber, nemlich die vermindering der Frohnungen wird nicht darinn bestehen, daß es weniger zu frohnen giebt, sondern daß die Frohnungen mit mehrern zügen versehen, und was vorhin durch zehne verrichtet worden, hernach durch fünfzehne geschieht. Es ist sehr wahrscheinlich, daß durch letzteres, nemlich eine auflage in geld, die fuhrwerke aufkommen müssen, indeme mancher, der nun entweder sein futter mit mast- und melkvieh versüttert, oder aber gar (zum größten verderben seiner besitzungen) verkauft, wenigstens einen theil davon mit zugvieh versüttern wird, um einestheil den betrag seiner anlage wieder zu erwerben, und eine ausgabe an baarem geld, so die schwerste für den bauern ist, auszuweichen. Anderntheils aber die düngung seinem gute zuzuwenden; nicht zu gedenken, daß der mit eigener hand bepflügte aker, weit besser, und zu gelegenerer zeit bearbeitet wird, als der, den man um den lohn bestellen läßt: indeme das eine ausgemachte wahrheit ist, daß der eigenthümer jederzeit das seinige mit mehrerer emsigkeit und eifer besorget, als ein um den lohn gedingter.

Die Frohnung an sich selbst aber, wird folgender massen angestellt, und ist ohne einiche hinderniß in einem dorfe, das bey 240. einsassen hat, ausgeführt worden.

Dieser gemeinde wurde ein bezirk einer land-
strasse

strasse von 772. ruthen, (jede zu 16. schuhen,) zu verfertigen aufgelegt; zu welcher arbeit täglich eine gewisse anzahl mannschaft, nebst den dazu nöthigen fuhrwerken geliefert werden mußte. Diese mannschaft wurde in rotten eingetheilt, deren jede einen rottmeister hatte, so ein vernünftiger, des lesens und schreibens erfahrner mann seyn mußte. Des abends zuvor wurde jeder rotte auf die Frohn gebotten, da denn des andern morgens frühe, wenn die hättzeitglocke das zeichen gabe, sich sämtliche bauern, mit dem benöthigten werzeuge, vor des rottmeisters behausung einfanden; allda wurden die namen das erstemal, und wie sie an stell und plaz waren, das andremal abgelesen, damit alle zugleich an- und von der arbeit giengen. Auch des abends, wenn die arbeit zu ende, wurden die namen wiederum abgelesen; die so sich entweder nicht, oder zu späte eingefunden, aufgezeichnet, und an ihrer behörde verzeigt, der zettel aber, worauf auch das datum des tages angemerkt ware, dem beamten des ortes des abends von dem rottmeister zur verwahrung übergeben; welche zettel alle vier wochen vor der ganzen gemeinde öffentlich abgelesen, und hernach die namen in ein buch eingetragen wurden, damit, wenn je ein fehler sollte vorgegangen seyn, man sich desselben noch erinnern möchte; wenn aber einmal das buch ohne widerspruch eingetragen, wurde niemand weder rede noch antwort mehr gegeben.

Ein gleiches geschah auch mit den Fahren; der taglohn ward sowohl diesen als jenen bestimmt, dem taglohner wurden $4\frac{1}{2}$ gute bazen, und dem
fuhr,

fuhrmann $1\frac{1}{2}$ reichsgulden für eine fuhr mit zwey pferden oder oxsen bestimmt (*).

Die bezahlung dieser Frohnung ward auf nachstehende weise auf die güter geschlagen:

Man nahm ein grosses foliobuch (**), und raumte einem jeden burger, nach der hauskehr, ein oder mehrere blätter ein, auf solche nun wurden seine Wiesen, Acker, Aebn, Beunden und Waldungen verzeichnet, und nachdeme er solche vor zwölf unparthenischen männern, (worunter die vorgesetzten des ortes, bauern, taurer und rebleute begriffen) bey seinem end angegeben, so mußte er abtreten; worauf diese männer, nach abgelegtem schatzungsend, sämtliche güter, stük vor stük, nach ihrem damaligen werthe geschätzt; hernach liesse man denselben wieder hineinkommen, und lasse ihm die schätzung vor, ob er wider solche etwas einzuwenden hätte: und also ward der ordnung nach fortgefahen. Zu end einer jeden rechnung ward die summ, das ist, wie stark sein vermögen, zu geld gerechnet, sey, eingesetzt, bis man mit allen fertig ware: worauf das kleine buch, in welchem die taglöhne und fuhren aufgeschrieben, aufgeschlagen, und was ein jeder verdient, zusammen-

S 4 geschrie-

(*) Vier und ein halber gute bazen, thun fünf Schweizerbazen, oder 15. sols franz. geld. Ein und ein halber gulden aber thut 3. liv. 15. sols franz. geld, oder 25. Schweizerbazen.

(**) Vid. Tab. I. so zwey exempel, nemlich von einem bauern und taurer sind.

geschrieben, und nur obenhin nachgesehen ward, wie viel geld man zur bezahlung der gemachten arbeit nöthig habe; die erste rechnung ware stark, man brauchte ein pro cento, in der leztern nur ein halbes: doch ist diese strasse jeden gegen drey pro cento von seinen ligenden gütern gekommen. Wenn nun der überschlag gemacht worden, wie viel man ungefehr an geld braucht, so wird ein tag bestimmt, und mit mann vor mann in gegenwart vorbemeldeter vorgesezten und schazungsmännern, auf dem fusse abgerechnet, wie beyliegende tabelle zeigt. Eine solche rechnung ist ordentlich alle jahre gehalten, und bey solcher einem jeden, reichen und armen, bauern oder tauner, vier tagelöhne, das ist 18. gute bazeu, für die frohndienste abgezogen worden, damit der arme, dem sogar kein stük an ligenden gütern der rechnung aufgeschrieben, und der vieles von seinen nebenburgern dadurch verdient, doch nicht gänzlich der Frohnung enthoben sey. Keine sind glücklicher durchgekommen, als die, so geld an gülten hatten, indeme sie nichts davon bezahlten. Die unglücklichsten aber sind die gewesen, so grosse güter und viele schulden auf denselben hatten, indeme der, so auf einem gute von zehntausend pfunden werth, sechstausend pfund verzinsten, eben soviel zahlen mußte, als der, so wenig oder nichts darauf zu thun schuldig war. Da nun niemand geklaget hatte, ist es dabey geblieben; wie aber in zukunft solches anzusehn, werde ich meine gedanken, wie es mich am billigsten dünkt, beysezen.

Ben den erstern, nemlich bey denen, so ihr geld an gülten haben, wäre das gleiche, wie bey denen,

denen, so güter besitzen, zu beobachten, und sie müßten angehalten werden, was sie trifft, abzuführen; auch da selbige, solche weit leichter, verschlagen und hinterhalten können, so wäre denen, so solches thun, das halbe Kapital zu gunsten des Schuldners einzuziehen, oder zu gunsten dessen, der solches anzeigen würde.

Wie aber denen letztern zu helfen, die grosse summen auf ihren gütern verzinsen; so muß ich gestehn, daß ich mich ihretwegen in einer grossen verlegenheit befinde: indeme mich bedünkt, daß man nach scharfe der rechten, nicht lange nachzufragen habe, ob einer viel oder wenig auf sein gut verzinsset; sondern niemand soll mehr unterfangen, als er wirklich bestreiten kan. Auf der andern seite aber steht zu befürchten, daß mancher fleißige landwirth abgeschreckt werde, seinen fleiß auszuüben, (der sich bey den reichsten bauern leider! am allerwenigsten befindet, sondern der reichthum erweckt bey den mehresten ehender gemächlichkeit und faullenzerey, als gewerbsamkeit; dieser letztere fehler wird auch weit mehr bey dem armen und mitelmann angetroffen).

Von dieser schätzung sind auch (die häuser, kraut- und baumgärten, in summa alles, so in dem dorfe befindlich,) befrent geblieben, aus der wohlgegründeten ursache: weilen der, so ein bauern-gewerb und akerzüge haltet, größre gelegenheit bedarf als ein anderer, und man mit recht bey allen anlässen die akerzüge, deren vermehrung und aufnahm die grundveste des Landbaues ist, begünstigen soll.

138 Anmerkungen über die Frohndienst.

Dieses nun ist bey Errichtung einer Landstrasse beobachtet worden: In dem nemlichen Dorfe aber sind die Dorffrohningen, so zwar mehrentheils Kleinigkeiten, noch allezeit auf die Personen und Züge ausgetheilt, also, daß der reiche wie der arme tauner seine Handfroh, und der reiche wie der arme Bauer seine Zugfroh verrichtet, und wäre meines Erachtens noch fernerhin, die Dorffleinigkeiten betreffend, also zu lassen.

Wird aber eine neue Kirche, Pfarr- oder Schulhaus gebauen, geschieht grosser Schaden durch Gewässer, kommen überleitliche Frohningen; so können solche zu Geld angeschlagen, auf die Güter verlegt, und alsdenn auf vorbeschriebene Weise verfahren werden. Die Säuberung der Gemeinweiden oder Allmenten aber, können, laut der neulich zu Basel in Druck ausgegangenen Verordnung, vorgenommen werden, also daß jeder an deren Ausräutung und Unterhaltung, nach dem Masse, so er davon zu geniessen hat, beitragen soll.

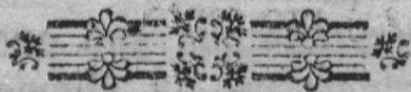


Tabelle I.

Ein Bauer, Hans N. besitzt

Wiesen:

		Liv. Sols.
Ein stük Matten in N. ist geschätzt	=	50. =
Ferners ein stük in N.	=	70. =
Ein stük in N.	=	400. =

Acker.

Eine juchart auf N.	=	450. =
Eine halbe dito allda.	=	170. =
Eine halbe dito in N.	=	80. =
Eine dito auf N.	=	100. =
Eine dito gegen N.	=	190. =

Beunden.

Eine halbe juchart im Dorf.	=	200. =
Eine viertel dito in N.	=	60. =

Weinberge.

Ein halbe viertel in N.	=	50. =
Ein viertel im Berg.	=	60. =

Waldung.

Ein viertel in der Hard.	=	10. =
Eine halbe juchart im Berg.	=	10. =

1900. =

Soll bezahlen à $\frac{1}{2}$ pro cento = 19. 10.

Hat verdient = 17. 5.

Muß also noch bezahlen = 2. 5.

Hat verdient mit zehen Fuhrungen à $1\frac{1}{2}$

Gulden 15. Gulden, thun 18. 15.

Davon geht Frohngeld 1. 10.

Kommt ihm zugut = 17. 5.

Tabelle


Tabelle II.

Ein Tauner Michel N. besitzt
an Wiesen :

	Liv.	Sols.
Ein Stücklein auf N. ist geschätzt	10.	=
Ein dito in N.	5.	=
Aker.		
Ein halbe viertel auf N.	15.	=
Keben.		
Ein Stück im Berg	10.	=
Beunden.		
Ein Stück auf N.	10.	=
	<hr style="border-top: 3px double black;"/>	
	50.	=
Soll bezahlen à $\frac{1}{2}$ pro cento	=	5.
Hat verdient	3.	=
	<hr style="border-top: 3px double black;"/>	
Empfängt also	2.	15.
Hat verdient in zwölf tagen, à $4\frac{1}{2}$ bazen		
des tags	4.	10.
Davon geht Frohngeld	1.	10.
	<hr style="border-top: 3px double black;"/>	
Kömmt ihm zu gut	3.	=

Anmerkungen

zweyer Mitglieder der ökon. Gesellschaft
in Bern.


 Als in dem Jahre 1756. das Landgericht Gef-
 tigen und die anstossenden Herrschaften
 den hohen Befehl zum Strassenbau erhiel-
 ten; so wurden die Landleute nach der alten Ein-
 richtung der Frohndienste angelegt: die, so wenig
 oder kein Land hatten, zur Handarbeit, die Best-
 zer der Güter, so Fuhrwerke hatten, zu Fuhrun-
 gen. Man arbeitete kaum einiche Wochen; so be-
 klagten sich die Handwerker und Tauner, sie ver-
 brauchten ihre Zeit und Werkzeuge, ihr einziges Ver-
 mögen, ohne Entgelt, da unterdessen ihre Weiber
 und Kinder zu Hause kein Brod hätten. Die Herr-
 schaften erkannten die Klagen derselben für gegrün-
 det, und machten eben die Einrichtung, die der
 Autor dieser Schrift vorschlägt.

Alle liegende Güter wurden nach der schon
 längst gemachten Telle oder Anlage zu Unterhaltung
 der Armen in der Gemeine auch jetzt angelegt. Aus
 dieser erhielt der Tagelöhner $3\frac{1}{2}$ Bazen des Tages,
 und der Landwirth vor sein Fuhrwerk $12\frac{1}{2}$ Bazen;
 so arbeitete der Arme nicht vergebens, und der Rei-
 che gewann einen Theil seiner Auslage mit seinem
 Zuge wieder. Die Folge hat diese Einrichtung ge-
 rechtfertiget. Einiche Bauern, die das Geld nicht
 gerne aus den Händen liessen, beklagten sich zwar;
 man antwortete ihnen: ob es nicht billich seye,
 daß

daß derjenige, der das land besitzt und nützet, auch die beschwärdten ertrage? und man stellet es ihnen frey, den rest ihrer anlage durch ihre arbeit abzuführen.

So billig und vortheilhaft diese einrichtung ist; so hat sie doch auch ihre nachtheile:

1. Geht die arbeit langsam von statten.
2. Muß mancher landwirth zur unzeit an dieselbe gehn.
3. Der handwerksmann, der oft keinen tagelöhner an seine stelle findet, muß selbst an die arbeit gehn, und verderbt viele zeit.
4. Die arbeit wird zwar gut gemacht, aber auch bald vernachlässiget, weil man nicht jedes jahr das land anlegen will.
5. In Herrschaften, die viele Strassen zu machen und zu erhalten haben, währet die anlage immer fort, weil, insonderheit in dem berglande, ein theil zerfällt, eh der übrige in der fehr neu gemacht wird.

Deswegen ziehn viele landleute folgende einrichtung vor.

Die güter einer Herrschaft oder Dorfschaft werden sowohl als die Strasse ausgemessen, und einem jeden landwirth, nach dem verhältnisse seiner güter, ein stük Wegs in einer bestimmten zeit, zu machen verzeigt. Sie sagen

1. Geht das werk geschwinder von statten.
2. Der landwirth nimmt seine bequeme zeit dazu.

2. Der

3. Der fleißige genießt seines fleißes, durch die kurze dauer der arbeit.
4. Der nachlässige kan zur arbeit gehalten, und auch zur strafe gezogen werden.
5. Der bauer, der lieber arbeitet als bezahlt, zieht diese einrichtung der andern vor, weil sie auch weniger den schein einer auflage hat, und mit dem begriffe, den er sich von der freyheit macht, weniger streitet.

Diese einrichtung hat aber, wie die erfahrung lehrt, einen grossen nachtheil; die arbeit wird von den meisten sehr schlecht verrichtet. Wir glauben also, daß bey anlegung der Strassen, und unternehmung andrer gemeinen werke, die erstere den vorzug verdiene; bey unterhaltung derselben aber, kan letztere vor den landmann ihre vorthelle haben, in soferne er gehalten ist, zu rechter zeit seine arbeit gut zu verrichten, und der nachlässige ohne nachsehn gestraft wird.

Wenn ein gemein werck z. ex. eine Strasse, einer dorfschaft auferlegt ist, wird solche wohl thun, wenn sie die arbeit, soviel in einem tage verrichtet werden kan, und ihre arbeiter, unter der aufsicht eines rottmeisters, in verschiedene theile theilet. Die arbeit wird so geschwinder von statten gehn. Die arbeiter sind dabey freyer, eifriger und achtsamer, indem jeder weiß, daß, wenn die arbeit fertig ist, er davon auch befront sey.

E. v. G. N. G. T.



Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.

Second block of faint, illegible text in the upper middle section.

Third block of faint, illegible text in the middle section.

Fourth block of faint, illegible text in the lower middle section.

Fifth block of faint, illegible text in the lower section.

Sixth block of faint, illegible text near the bottom of the page.